

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Werne

§ 1

Einrichtung und Zweck

Eine wesentliche Forderung unserer Gesellschaft stellt die Integration behinderter Menschen im täglichen Leben dar. Aus diesem Grunde ist es selbstverständlich, dass durch Behinderung betroffenen Menschen ein Forum geboten wird, über das sie sich für ihre Interessen und Bedürfnisse einsetzen können.

Zweck des Behindertenbeirates ist es daher, die betroffenen Personen an der Gestaltung des kommunalen Geschehens und des öffentlichen Lebens in der Stadt Werne zu beteiligen.

§ 2

Stellung und Bezeichnung

(1) Der Behindertenbeirat ist weder ein Ausschuss noch eine Vertretung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Interessenvertretung mit folgenden Grundsätzen:

- Parteipolitische Neutralität
- Konfessionsungebundenheit
- Verbandsunabhängigkeit
- Beteiligung von Menschen mit Behinderung ohne Ansehen von Geschlecht, Religion, Nationalität oder Herkunft

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

(3) Die Stadt Werne stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Einmal jährlich ist der Sozialausschuss der Stadt Werne über die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu informieren.

(4) Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Werne“.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele des Behindertenbeirates sind:

- Achten auf die Einhaltung der Rechte und Würde behinderter Menschen
- Integration Behinderter in allen Lebensbereichen
(z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen)
- Allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Behinderte
- Hilfe zur Selbsthilfe

- Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen etc./ Beteiligung bei der Planung
- Beratung der parlamentarischen Gremien und der Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit
- Handlungsempfehlungen für die politischen Gremien und die Verwaltung erarbeiten
- Koordination von Anliegen der Behinderten bzw. Behindertenorganisationen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Personelle Zusammensetzung

(1) Dem Behindertenbeirat gehören höchstens bis zu 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder können

- Vertreter von Behindertenvereinen/-verbänden
- Vertreter von Gruppen, die sich um Behindertenbelange kümmern,
- Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände
- Betroffene selbst bzw. gesetzliche Vertreter

sein.

Bei einem Mitglied handelt es sich um eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Werne ohne Stimmrecht.

Aktive Ratsmitglieder können keine Mitglieder des Behindertenbeirates sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Sozialausschuss in nichtöffentlicher Sitzung ernannt.

§ 5

Vorsitz

Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/seinen Vertreter.

Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Behindertenbeirat regelt seine Angelegenheiten selbst. Er tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Sie erstellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Tage. Die Einladung ist jedem Mitglied des Behindertenbeirates zur Kenntnis zuzustellen.

- (4) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.
- (5) Über die in dem Behindertenbeirat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Alle Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine Ausfertigung der gesamten Niederschrift zur Kenntnis.

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied (= Einrichtung) hat eine Stimme.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Schriftführung regelt der Behindertenbeirat in eigener Regie.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Werne beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Behindertenbeirates endet - außer mit dem Ablauf der Amtszeit - durch Verzicht, Wegzug aus der Stadt Werne, Tod oder Verlust der allgemeinen Wählbarkeit.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf Dauer aus, so wird nach dem „Ernennungsverfahren“ eine Nachfolgerin/ein Nachfolger benannt.
- (3) Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates stellt das Ausscheiden und die Nachfolge fest.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Rates der Stadt Werne.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rat der Stadt Werne und der danach anberaumten konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates der Stadt Werne in Kraft.

Werne, den 02. Oktober 2012